

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bestattungswald Ebs- dorfergrund

Autorin

Lisa Lottenburger

Ortsbegehung durch RIFCON GmbH

(29.11.2023)

Lisa Lottenburger

Volker Schaffert

RIFCON GmbH Berichtsnummer

2351042

14. Februar 2024

Auftraggeber

FriedWald GmbH
Herr S. Martini
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim

Bearbeitung

RIFCON GmbH
Goldbeckstraße 13
D-69493 Hirschberg
Tel.: 06201-8452834
Mobil: 0170-9149617

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet und Baumbestand	3
3	Schutzstatus	5
4	Artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen) und Methodik	7
5	Artengruppen im Untersuchungsgebiet.....	7
5.1	Vögel	7
5.2	Amphibien und Reptilien	8
5.3	Fledermäuse.....	9
6	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
6.1	Verbotstatbestände.....	10
6.2	Maßnahme 1: Einhaltung der Rodungszeiten (obligat).....	10
6.3	Maßnahme 2: Schutz alter Baumbestände und Totholz (fakultativ).....	11
6.4	Ökologische Baubegleitung.....	11
7	Gutachterliches Fazit	12
8	Literaturverzeichnis.....	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Bundesland Hessen, südlich von Rauschholzhausen	3
Abbildung 2: Lage Plangebietes (rot) in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauschholzhausen	4
Abbildung 3: Lärchen entlang eines Weges.....	5
Abbildung 4: Blick auf den Bütteich	5
Abbildung 5: Planzeichenerklärung mit dem von der Nutzung als Bestattungswald ausgeschlossenen Bereich (dunkelgrün).....	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die FriedWald GmbH plant die Entwicklung eines Bestattungswaldes in der hessischen Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauschholzhausen. Im Rahmen des Bauleitverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB wurde die RIFCON GmbH mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanz – bzw. Vorprüfung (ASP I) im Sinne des § 44 BNatSchG beauftragt. Diese umfasst die Benennung von artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) sowie eine orientierende Begehung des Geländes zur Potenzialanalyse der Habitatausstattung für artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen).

Anhand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) soll die Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die der europäischen Vogelarten (natürlich vorkommenden Vogelarten) im Plangebiet ermittelt und abgehandelt werden. Weiterhin soll untersucht werden, ob diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP bzw. ASP II) zu untersuchen sind und ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig, um bei der Umsetzung von Vorhaben und Plänen die Beeinträchtigung, nach europäischem Recht, geschützter Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.

2 Untersuchungsgebiet und Baumbestand

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Berg- und Beckenland“, südlich der Ortslage Rauschholzhausen (siehe Abbildung 1), in der gleichnamigen Gemarkung. Das Gebiet liegt im hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf und beinhaltet eine Größe von 62,6 ha. Es umfasst die Flur 9 mit den Flurstücken 3/2, tlw. 21/3, tlw. 38, tlw. 38/6 und 50/2) sowie Flur 10 mit den Flurstücken 3/1, 4, tlw. 20/4, tlw. 30/1, tlw. 34/1, 38 und 39. Umgeben ist das Plangebiet überwiegend von Laub- und Mischwald sowie von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Weiden. Nördlich über dem Gebiet befindet sich das Biotop bzw. der Lebensraum „Schlosspark Rauschholzhausen“ (HLNUG 2023).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Bundesland Hessen, südlich von Rauschholzhausen

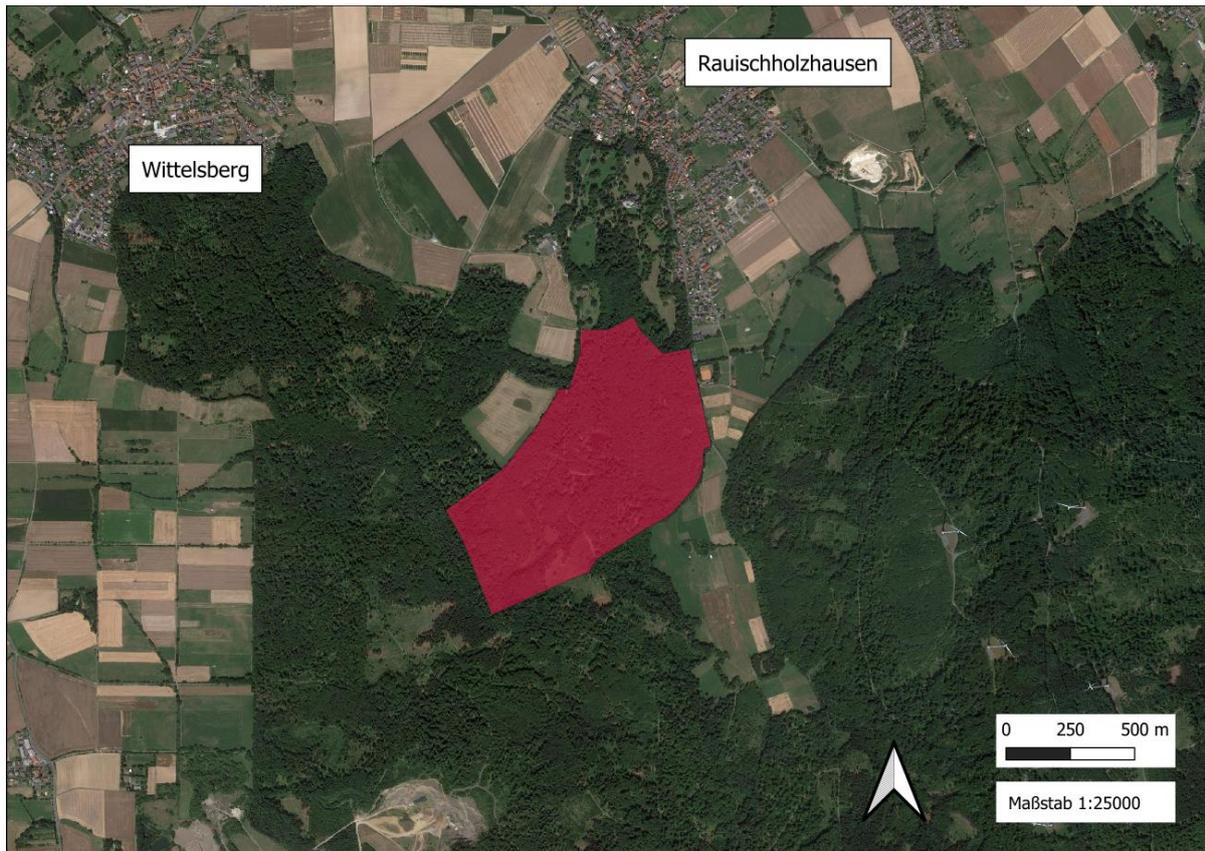


Abbildung 2: Lage Plangebietes (rot) in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen

Der Baumbestand im Plangebiet besteht zu einem überwiegenden Teil aus Mischwald, mit einer hohen Anzahl an verschiedenen Baum- und Straucharten. Am häufigsten vorkommend unter den Laubbaumarten sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*). Weiterhin kommen Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Ahorne (*Acer*) vor. Nadelgehölze sind im Gebiet geringer vertreten als Laubbäume. Zu ihrem Bestand zählen Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*), Gemeine Fichten (*Picea abies*), Kiefern (*Pinus sylvestris*), Stroben (*Pinus strobus*), Europäische Lärchen (*Larix decidua*) und Tannen (*Abies*). Der Großteil der Laub- und Nadelgehölze hat ein Alter von 40 bis 120 Jahre. Bestände über 120 Jahre kommen selten und nur unter den Rot- und Hainbuchen vor.

Im Plangebiet befinden sich einzelne Elemente des ehemaligen, von 1873 bis 1876 erbauten Schlossparks. Der Park wurde zusammen mit dem Schloss Rauschholzhausen im Auftrag von Ferdinand Eduard von Stumm geplant und erbaut. Von der damaligen Anlage lassen sich heute nur noch Rudimente finden, wie beispielsweise entlang einiger Wege gepflanzte Lärchen (siehe Abbildung 4) oder der zentral im Plangebiet gelegene Bütteich (siehe Abbildung 3). Der Teich wurde im 19. Jahrhundert im Rahmen des Schloss- und Parkbaues angelegt. Er ist über mehrere Pfade erreichbar und wird vom Rulfbach gespeist. Die Parkanlage als solche ist heute nicht mehr zu erkennen oder ausgewiesen.



Abbildung 3: Lärchen entlang eines Weges

Foto: Rifcon GmbH – 29.11.2023



Abbildung 4: Blick auf den Bütteich

Foto: Rifcon GmbH – 29.11.2023

Der Rulfbach ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, was bedeutet, dass er als Biotop eine besondere Bedeutung hat und nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden darf. Des Weiteren verläuft durch das Gebiet der Mühlengraben. Bei diesem handelt es sich nicht um ein nach § 30 geschütztes Biotop.

Der Bereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rulfbach wird von der Konzeption des Friedwaldes ausgeschlossen (siehe Abbildung 5). Durch die Herausnahme aus der aktuellen sowie aus einer zukünftigen Nutzung, kann sich dieser Bereich als zentrale Ruhezone im Gebiet entwickeln. Wege oder Pfade zwischen dem Rulfbach und dem Mühlgraben gibt es nur wenige. Solche ruhigen Waldbiotope können störungsempfindlichen Tierarten, wie beispielsweise der scheuen Waldschneffe, einen Lebensraum bieten und ihr Vorkommen begünstigen.

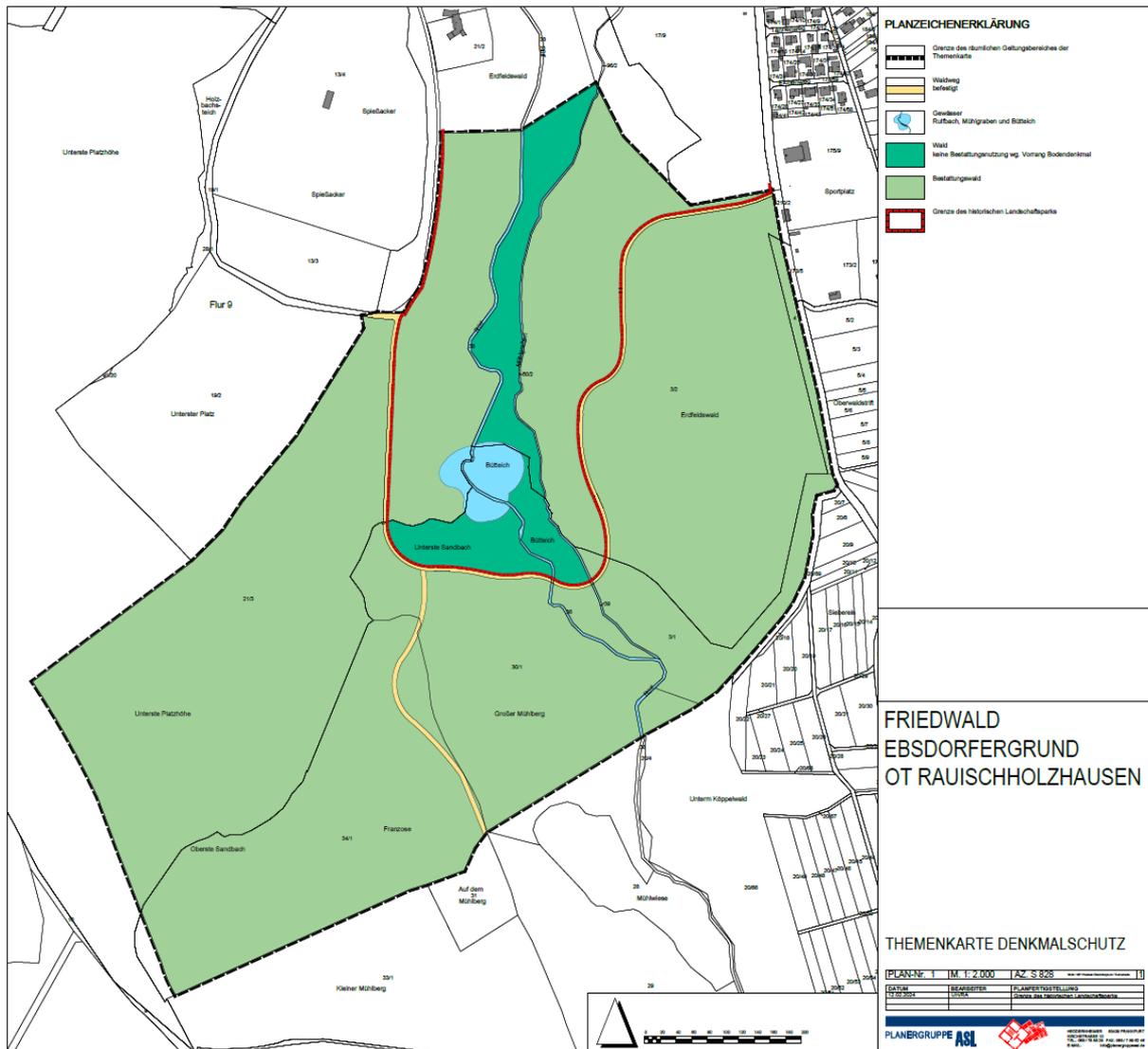


Abbildung 5: Planzeichenerklärung mit dem von der Nutzung als Bestattungswald ausgeschlossenen Bereich (dunkelgrün)

Quelle: Planergruppe ASL, 2023

3 Schutzstatus

Bei dem nördlich und südlich des Bütteiches verlaufenden Rulfbach handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schutzgüter.

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen) und Methodik

Aufgrund der Habitatausprägung im Plangebiet sollen folgende artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen) in Rahmen einer Vorprüfung betrachtet werden: Vögel, Amphiben, Reptilien und Fledermäuse.

Eine Ortsbegehung fand am 29.11.2023 bei 0°, bewölktem Himmel und schneebedecktem Gelände statt. Hierbei wurde beurteilt, ob das Gebiet potenziell von planungsrelevanten Arten genutzt wird.

5 Artengruppen im Untersuchungsgebiet

5.1 Vögel

Bei der Ortsbegehung am 29.11.2023 wurden jahreszeitlich bedingt nur wenige Arten im Plangebiet festgestellt. Zu diesen zählten Amsel (*Turdus merula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), sowie Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*). Da die Vor-Ortbegehung außerhalb der Brutzeit erfolgte, ist von einem Vorkommen weiterer Brutvogelarten auszugehen.

Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich, erwartungsgemäß entsprechend dem Lebensraum, um ubiquitäre wald- und gartenbewohnende Arten. Sie bevorzugen gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit Gebüschanteilen. Weiterhin gelten die genannten Arten als ungefährdet, sind jedoch wie alle Brutvögel in Deutschland, unter anderem durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Der § 44 BNatSchG führt die sogenannten Verbotstatbestände (siehe 6.1 Verbotstatbestände) auf, wozu die Störung, Verletzung sowie das Töten von Individuen zählen.

Bezüglich des Plangebietes ist dieses ausgestattet mit einem abwechslungsreichen Baum- und Strauchbestand mit teilweise dichtem Unterwuchs. Durch die das Gebiet durchfließenden

Bäche (Rulfbach und Mühlgraben) bietet das Gebiet zusätzlich Bereiche mit einer hohen Bodenfeuchte und dementsprechenden Biotopen. Beispielsweise besiedelt der Zaunkönig bevorzugt gewässernahe Gebiete.

Somit bieten die vorgefundenen Strukturen potenzielle Ruhe-, Nist- und Brutplätze für verschiedene Vogelarten der Nistgilden der Baumbrüter sowie der Hecken- und Bodenbrüter. Baumhöhlen konnten während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden, was ihr Vorkommen jedoch nicht vollständig ausschließt. Da die Strukturen im Gebiet potenziell als Niststätte für die genannten Nistgilden in Frage kommen können, muss im Falle von Rodungs- oder Fällungsarbeiten bzw. anderer Bauarbeiten auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Rodungszeiten des § 39 BNatSchG sowie auf den zeitlich geregelten Baubeginn geachtet werden (siehe 6.2 Maßnahme 1: Einhaltung der Rodungszeiten (obligat)).

Unter Einhaltung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten jahreszeitlich bedingt keine Amphibien und Reptilien im Plangebiet gesichtet werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten wie Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) oder Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) kann jedoch aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Geeignete Habitats dieser Arten wären beispielsweise halboffenen und strukturreiche Biotops, wie Weinberge, Feldraine, Böschungen, Steinbrüche oder sonnenexponierte Wegränder. Solche oder ähnliche Biotops sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Das Vorkommen amphibischer Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da für manche Arten, wie beispielsweise die Erdkröte (*Bufo bufo*), einige Habitatstrukturen gegeben sind. Der Bütteich ist zwar mit Fischen besetzt, was den Fortpflanzungserfolg von Amphibien im Teich wahrscheinlich verringert, ihr Vorkommen im Gebiet jedoch aber nicht ausschließt. Die in der Planung beschriebene Fläche zur Errichtung des Andachtsplatzes liegt in einer Entfernung von mehr als 300 m zum Bütteich und bietet darüber hinaus keine geeigneten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats für Amphibien. Der Eingriff hat somit keine negativen Auswirkungen auf eventuell vorkommende (wandernde) Amphibienarten und ist daher nicht geeignet die Verbotstatbestände des nach § 44 BNatSchG zu erfüllen.

5.3 Fledermäuse

Jahreszeitlich bedingt konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine Fledermäuse gesichtet werden. Die Bäume auf der Fläche des vorgesehenen Andachtsplatzes wurden auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht, wobei keiner der Bäume ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwies. Gesucht wurde nach Spalten, Ritzen und Nischen sowie darunterliegende Kotpuren. Generell muss zwischen den Sommerquartieren (Tagesverstecke oder Verstecke für die Wochenstuben) und den Winterquartieren unterschieden werden (BRAUN & DIETERLEIN 2003, SIMON et al. 2003, TRESS 1994). Sommerquartiere können sich durch Funde von Kot- und Nahrungsspuren unterhalb von Baumhöhlen und Nischen (indirekte Nachweise) nachweisen lassen, jedoch konnte diese Methodik aufgrund der Jahreszeit nicht angewendet werden. Eine Nutzung der Bäume als Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sie der Artengruppe keine frostfreien Verstecke bietet. Somit ist nicht davon auszugehen, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL vorhanden sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

6.1 Verbotstatbestände

Folgend sind die nach § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG definierten Verbotstatbestände erläutert:

Schädigungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Nester europäischer Brutvogelarten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner sollen durch dieses Verbot vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihren Entwicklungsformen (z.B. Gelege) verhindert werden. Abweichend davon, liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während, bzw. nach dem Eingriff im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann.

Tötungsverbot

Der Fang, die Verletzung, oder die Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen, in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie die Kollisionen im Straßenverkehr, ist ebenso verboten. Dieses Verbot tritt dann ein, wenn sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben/ den Eingriff, unter Berücksichtigung der Schadensvermeidungsmaßnahmen, signifikant erhöht.

Störungsverbot

Ferner ist verboten, streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung und damit der Verbotstatbestand, liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (z.B. Aufgabe von Bruten durch den Eingriff).

6.2 Maßnahme 1: Einhaltung der Rodungszeiten (obligat)

Die Bäume um die geplante Fläche des Andachtsplatzes herum sollten, wie im Antrag des Bauleitverfahrens beschrieben, erhalten bleiben, da sie baumbrütenden Vogelarten Nistplätze bieten können. Bezüglich der Räumung der Planfläche des Andachtsplatzes sind bei den anfallenden Rodungen von Bäumen und Gebüsch grundsätzlich die Rodungszeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 39 BNatSchG)

einzuhalten. Somit kann im Falle einer Rodung verhindert werden, dass es während der Brutzeit von Vögeln (März bis September) zur Zerstörung von Nestern und Gelegen (Schädigungsverbot), zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln (Tötungsverbot) oder zur Aufgabe von Bruten (Störungsverbot) kommt.

6.3 Maßnahme 2: Schutz alter Baumbestände und Totholz (fakultativ)

Bestände alter Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt, da sie in der Lage sind mehr Arten einen Lebensraum zu bieten als junge Bäume. Sie können eine große Anzahl an Tier-, Pflanzen- und Pilzarten beherbergen sowie Moose, Flechten, Insekten und Mikroorganismen. Auch „Allerweltsarten“ wie beispielsweise die oben genannten Arten Kohlmeise, Blaumeise oder Zaunkönig (siehe 5.1 Vögel) haben zwar ein breit gefächertes Spektrum an Biotopansprüchen, sie präferieren jedoch Altbaumbestände, da sie dort mehr Nist- und/ oder Nahrungsangebote vorfinden. Alte Baumbestände fungieren jedoch nicht nur als Nahrungs- und Reproduktionsstätte vieler Arten, sie haben darüber hinaus auch für den Menschen wertvolle Funktionen. So haben sie neben ihren positiven Auswirkungen auf abiotische Faktoren wie Wasser, Luft und Boden auch für den Menschen eine kulturhistorische sowie ästhetische Bedeutung.

Totholz ist, soweit es mit dem Faktor der Wegesicherheit im Gebiet zu vereinbaren ist, eine weitere erhaltens- und schützenswerte Komponente des Waldes. Es stellt einen bedeutsamen Bestandteil des Ökosystems dar, da es einer Vielzahl von Arten eine Lebensgrundlage bietet. Beispielsweise sind Spechte, viele Großpilzarten und xylobionte (totholzbewohnende) Käferarten auf das Vorhandensein von Totholz im Wald angewiesen.

Der Erhalt alter Bäume sowie der von Totholz lässt sich mit dem Friedwald-Konzept gut vereinbaren, da die Nutzung des Waldes als ein Bestattungswald anstelle einer klassischen, forstwirtschaftlichen Nutzung tritt. So können Altbaumbestände sowie der Totholzanteil des Waldes gefördert werden, was positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Gebietes haben kann.

6.4 Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung im Vorhabenbereich wird während der Baumaßnahmen für nicht notwendig erachtet, sofern die obligaten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten bzw. berücksichtigt werden.

7 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach § 44 BNatSchG wurde eine Potenzialanalyse von geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt. Eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern die Rodungsarbeiten sowie der Baubeginn für den geplanten Andachtsplatz nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden (Maßnahme 1: Einhaltung der Rodungszeiten). Sofern sich die Fällungen auf den ausgewiesenen Eingriffsbereich beschränken, kann die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aus Sicht des Gutachters entfallen.

Eine Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann ausgeschlossen werden, da die Art des Eingriffes nicht dazu geeignet ist, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erfüllen.

Entsprechend den Ergebnissen der vorliegenden saP 1 und unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Rodungszeiten kann die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aus Sicht des Gutachters entfallen.



.....

Lisa Lottenburger

Hirschberg, 14. Februar 2024

8 Literaturverzeichnis

BFN/ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: ARTENSTECKBRIEFE: Mauereidechse, Zauneidechse.
<https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis/podarcis-muralis>. Abgerufen am:
16.01.2024.

GEOPORTAL.HESSEN.DE (2023): Biotope, Schutzgebiete. Abgerufen am: 08.01.2024.
<https://www.geoportal.hessen.de/search/>

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Um-
gang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in
Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden

TRESS, C. (1994): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). – In: Tress, J.,
Tress, C. & Welsch, K.-P. (Hrsg.): Naturschutzreport – Fledermäuse in Thüringen. –
Jena (Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Landschafts-
pflege) 8: 90-97.